

§1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der am 21.07.2014 gegründete Verein führt den Namen

„Schwimmclub Schwandorf e.V.“

in der Satzung und den Ordnungen abgekürzt „SCS“ genannt.

Er hat seinen Sitz in 92421 Schwandorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen.

(2) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des SCS ist die Ausübung und Förderung des Schwimmsports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die

- a. Förderung des Schwimmsports (Training)
- b. Ausrichtung und Teilnahme an Schwimmwettkämpfen
- c. Durchführung sonstiger schwimmsportlicher Veranstaltungen
- d. Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses im Schwimmsport
- e. Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Schwimmverband und dem deutschen Schwimmverband

erfüllt.

(3) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

(4) Der SCS ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (z.B. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG) ausgeübt werden.

Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann bis zu Höhe des im EStG genannten Betrages geleistet werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (§ 9). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Die Zahlung von Aufwandsersatz und anderer Leistungen geschieht im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell völlig neutral.
- (8) Des SCS ist Mitglied im Bayerischen Schwimmverband und im Deutschen Schwimmverband und erkennt deren Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechtsgrundlage des SCS ist diese Satzung.
- (2) Zu deren Durchführung kann die Mitgliederversammlung auf Antrag Ordnungen (Geschäftsordnung, Beitragsordnung, etc.) erlassen. Insoweit gelten die Vorschriften über Änderung einer Ordnung (siehe § 10 dieser Satzung).

§ 5 Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- (1) Mitglied kann jede Person ab Geburt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten) entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Abhängig vom Eintrittsdatum wird der anteilige Jahresbeitrag fällig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 30.11. des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand zugestellt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Der Ausschluss berührt die Verpflichtungen des Betroffenen gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr nicht.

Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn das Mitglied schwer gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins verstößt, oder in hohem Maße die Interessen des Vereins gefährdet hat, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand (§ 9 Satzung) in geheimer Abstimmung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandschafftsmitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist es zu ermöglichen, sich vorher zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer kurzen Begründung zuzustellen (Einschreiben). Innerhalb von 4 Wochen nach Absendung kann der Betroffene schriftlich eine Entscheidung über den Ausschluss auf der nächsten Jahreshauptversammlung beantragen, die hierüber dann endgültig entscheidet.

- (5) Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern diese Satzung oder Ordnungen im Einzelfall keine anderen Regelungen enthalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat grundsätzlich alle Rechte, welche üblicherweise einem Mitglied eines auf demokratischer Grundlage aufgebauten Vereins zustehen. Das Mitglied hat insbesondere das Recht zur Jahreshauptversammlung Anträge einzubringen und das Stimmrecht auszuüben. Es kann seine Rechte nur persönlich ausüben.
- (2) Die Mitglieder haben den jeweils von der Jahreshauptversammlung (Beitragsordnung) festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange der fällige Beitrag nicht fristgerecht entrichtet ist.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie brauchen jedoch keinen Beitrag zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Jahreshauptversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Sämtliche Mitglieder der Organe des SCS üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe ersetzt.
- (3) An Behandlungen einer Angelegenheit, die ein Mitglied der Vorstandschaft betrifft, kann das Mitglied nicht teilnehmen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
- (2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorstand oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Internet (auf der Vereinshomepage www.schwimmclub-schwandorf.de) erfolgen. Eine schriftliche Einladung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand einzureichen, soweit Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmen (Satzungsänderung § 11 Satzung).

Bei der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Leiter der Jahreshauptversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Er kann die Leitung auch einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen. Die Jahreshauptversammlung kann jedoch mit Zweidrittelmehrheit auch selbst einen Leiter wählen. Dieser muss Mitglied im SCS sein.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für die
- a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Entlastung und Wahl der Vorstandschaft
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer
 - d. Änderung der Satzung und der Ordnungen
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Angelegenheiten die ihr durch den Vorstand zugewiesen wurden
- (6) Die Entlastung der Vorstandschaft kann gemeinsam erfolgen.
- (7) Zur Wahl des Vorstandes können Vereinsmitglieder schriftlich oder mündlich vorgeschlagen werden.

Zur Entlastung und zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss von mindestens 3 Mitgliedern zu bilden, welche einen von Ihnen als Vorsitzenden bestimmen.

Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder, die nicht einzeln gewählt werden müssen, kann mittels Handzeichen gewählt werden, wenn nur ein Bewerber vorhanden ist. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies in einem Wahlgang nicht erreicht, so muss zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl stattfinden. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die größere Stimmenzahl erhält.

- (8) Die stimmberechtigten Teilnehmer haben sich vor Beginn der Jahreshauptversammlung in einer Anwesenheitsliste einzutragen.

Soweit die Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abgestimmt wird grundsätzlich durch Akklamation, soweit nicht die Satzung oder Ordnungen eine andere Abstimmung erfordern.

Soweit die Satzung und Ordnungen nichts anderes vorschreiben, genügt für die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung die einfache Mehrheit.

Stimmgleichheit bei einem Abstimmungsvorgang bedeutet Ablehnung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2) ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

Ansonsten gelten die Regelungen zur ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Positionen:

- a. 1. Vorstand
- b. 2. Vorstand
- c. Schatzmeister
- d. Sportleiter
- e. Schriftführer
- f. Beisitzer (mindestens 2, maximal 6)

Die Besetzung von zwei Positionen durch eine Position ist möglich, wenn die erste Position die Position des 1. Vorstands oder des 2. Vorstands ist und die zweite Position die Position des Sportleiters ist.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand vertreten. Der 1. Vorstand und dessen Stellvertreter leiten die Vereinsgeschäfte (Vorstand i.S.d. § 26 BGB). Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vereinsvorsitzenden einberufen, wenn es erforderlich ist, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr.
- (5) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig. Soweit die Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern Satzung oder Ordnungen nichts Gegenteiliges regeln, durch Handzeichen.
- (6) Bei jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Änderung der Satzung und der Ordnungen

- (1) Die Satzung und die Ordnungen können nur durch die Jahreshauptversammlung geändert werden, und nur dann, wenn
 - a. der diesbezügliche Antrag mindestens 60 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der Vorstandschaft eingegangen ist,
 - b. der beantragte neue Wortlaut mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung und in gleicher Weise wie die Einladung den Stimmberechtigten bekanntgegeben wurde,

- c. dem diesbezüglichen Beschluss mehr als drei Viertel bei Satzungsänderungen, und mehr als zwei Drittel bei Ordnungsänderungen der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder auf weniger als sieben gesunken ist, oder dies die Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwandorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Mitglieder verlieren bei Auflösung des Vereins, außer der Erstattung verauslagter Unkosten, jeden Anspruch an den Verein.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungs- und Mitgliederversammlung am 21.07.2014, zuletzt geändert auf der Versammlung vom 20.04.2018 (§§ 5 und 9) beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung bei der Mitgliederversammlung vom 20.04.2018 angenommen. Geändert wurden

§ 5 – Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss und

§ 9 – Vorstand.

Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.